



## 1.4 Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsmandate

# Satzung

der Gemeinde Westerkappeln vom 16.04.2003

zur Verringerung der Zahl der bei der Gemeinderatswahl zu wählenden Vertreter  
gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 10.04.2003 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Gemeinderatswahl zu wählenden Vertreter für die Gemeinde Westerkappeln beschlossen:

### § 1

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Gemeinde Westerkappeln zu wählenden Vertreter wird um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

### § 2

Die Satzung der Gemeinde Westerkappeln vom 16.03.2003 zur Verringerung der Zahl der bei der Gemeinderatswahl zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Westerkappeln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1997 außer Kraft.